

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 514 39 / 210 DW

Telefax 512 25 09

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

XI/27065/1

An das

Bundesministerium für Justiz

1070 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren
in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz);
Begutachtungsverfahren
zu Zl. 14.005/122-I 8/00

Die Prokuratur gibt zu dem ihr übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz) folgende Stellungnahme ab:

I.

Zu Artikel I. (Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen):

Zu § 12 Abs 2:

Die Prokuratur sieht in der Tatsache, dass das Gericht Sachverständige bestellen können soll, auch ohne die Parteien über deren Person zu vernehmen, ein erhebliches Rechtsschutzdefizit insbesondere im Fall eines Enteignungsentschädigungsverfahrens, zumal diese Bestimmung durch Entfall des § 24 Abs 3 EibEG, wonach die Parteien gegen die Eignung der Sachverständigen Einwendungen vorbringen können, unmittelbar anwendbar sein wird. Diesbezüglich darf auf die Ausführungen weiter unter zum Entwurf eines EibEG verweisen werden.

Zu § 16:

Da die Finanzprokurator stets als Parteienvertreter und nicht als Partei auftritt, wäre es sinnvoll, sie aus dem Abs 2 herauszunehmen und den Abs 1 in der Form zu ergänzend, dass er zu lauten hat:

„Das Gericht hat die Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt, einen Notar oder die Finanzprokurator vertreten sind...“

Zu § 20 Abs 1:

Im Sinn der Ausführungen zu § 16 sollte der 2. Satz dahin abgeändert werden, dass er zu lauten hat:

„Dies gilt nicht für die Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Jugendwohlfahrtsträger, die Staatsanwälte und die durch die Finanzprokurator vertretenen Parteien.“

Zu § 36 Abs 2:

Die Möglichkeit, dass das Gericht über den Grund eines Anspruches mit Zwischenbeschluss entscheiden kann, wird als wesentlicher Fortschritt begrüßt. Für Enteignungsentschädigungsverfahren, in denen eine Entschädigungspflicht dem Grunde nach in der Regel ohnehin unstrittig ist, wäre es weiters sinnvoll, auch über wesentliche präjudizielle Rechtsfragen mit Zwischenbeschluss entscheiden zu können, etwa über die Frage, ob eine enteignete Liegenschaft als Grünland oder Bauerwartungsland zu bewerten ist, welche sehr häufig den Schwerpunkt solcher Verfahren bildet.

Zu § 44 Abs. 2:

Die dem Gericht (offenbar nur dem Erst-, nicht aber dem Rekursgericht) eingeräumte Möglichkeit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rekurses geht zu weit, insbesondere muss ihr für Enteignungsentschädigungsverfahren, in denen nach den (letztlich dann häufig wieder abgeänderten) Entscheidungen der Erstgerichte vielfach sehr hohe Entschädigungsbeträge nachzuzahlen sind, auf deren Rechtsbeständigkeit der Betroffene dann womöglich vertraut, entschieden entgegengetreten werden.

Wenn schon für Geldforderungen eine solche Aberkennung eingeführt werden wird, sollte auch die Möglichkeit bestehen, die Aberkennung auch nur teilweise auszusprechen.

3

Eine vermittelnde Lösung zwischen der bisherigen und der nunmehr beabsichtigten Lösung könnte auch darin liegen, dass einem Rekurs gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung für eine gewisse Zeit nach Vorlage des Aktes an das Rekursgericht doch aufschiebende Wirkung zukommt. In eklatanten Fällen fehlerhafter Aberkennung wäre dann die Möglichkeit geschaffen, dass das Rekursgericht noch vor einer Vollstreckung des Beschlusses die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung in einem Teilbeschluss wieder aufhebt, bevor noch in der Sache selbst entschieden wird.

Zu § 166 Abs 4:

Zur Vermeidung späterer Probleme wäre es sinnvoll, im Fall einer Vorbereitung des Verfahrens nach § 192 die Finanzprokurator als Vertreter der Republik Österreich vor der Bestellung eines Verlassenschaftskurators zu dessen Person zu hören. Die Bestimmung sollte daher durch einen zweiten Satz ergänzt werden, der wie folgt lauten könnte:

„Vor der Bestellung des Verlassenschaftskurators ist die Finanzprokurator zur Person des in Aussicht genommenen Kurators zu hören.“

Zu § 174 Abs 1:

In diesen Katalog sollte auch der Fall einer letztwilligen Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung aufgenommen werden.

II.

Zu Artikel II (Änderungen des ABGB):

Zu § 568:

Zur Klarstellung sollte der 2. Satz der Bestimmung dahin ergänzt werden, dass er zu lauten hat:

„Bei der Aufnahme des letzten Willens muss sich das Gericht bzw. der Notar....“

III.

Zu Artikel XII (Änderungen des EisbEG):

Ganz allgemein wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf eine bedeutende Steigerung des Verfahrens- und Kostenaufwandes für die Enteigner aber auch für die Gerichte mit sich bringen wird.

Zu § 2:

Eine Novellierung ist an sich nicht vorgesehen. Um die Unklarheit, ob auch die Enteignung subjektiv-öffentlicher Rechte zulässig ist (an Grundstücken, die bereits dem Enteigner gehören), oder solche durch eine Enteignung (fremder Grundstücke) erlöschen, zu beseitigen (vgl Brunner, Enteignung für Bundesstraßen, 7, 71), sollte dies durch Aufnahme solcher Rechte klargestellt werden.

Zu § 7:

Eine Novellierung ist auch hier an sich nicht vorgesehen.

Die Prokuratur hält es für unausgewogen, ausschließlich Bestimmungen zugunsten der Enteigneten zu ändern, auf das für die Eisenbahnteignungsunternehmen brennende, da sehr kostenintensive Problem des Kostenersatzes im Verwaltungsverfahren - wieder zugunsten der Enteigneten - aber nicht einzugehen. § 7 Abs 3 idF BGBl 297/1995 war vom Verfassungsgerichtshof wegen Gleichheitswidrigkeit lediglich deswegen aufgehoben worden, weil Parteien, welche eine Enteignung erfolgreich abwenden konnten, keinen Kostenersatz erhielten. Eine Wiedereinführung des aufgehobenen § 7 Abs 3 könnte in verfassungsgemäßer Form durch eine entsprechende Ergänzung etwa wie folgt leicht erfolgen:

"Wehrt der zu Enteignende die Enteignung ganz oder zum Teil ab, gebührt ihm eine Pauschalvergütung von 1,5 vH der Enteignungsentschädigung, die ihm voraussichtlich zugesprochen worden wäre, mindestens aber S 10.000,--." (Selbst im Falle der erfolgreichen Abwendung einer Enteignung wird in der Regel bereits ein Sachverständigengutachten vorliegen.)

Eine vermittelnde Fassung könnte so formuliert werden:

"Im Verwaltungsverfahren hat der zu Enteignende Anspruch auf Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen, durch das Verfahren verursachten Kosten seiner rechtsfreundlichen Vertretung. Bemessungsgrundlage der Kosten ist im Falle

- a) einer Enteignung die Differenz zwischen dem von der Behörde zugesprochenen Entschädigungsbetrag und jenem Betrag, den der Enteigner zu leisten offenkundig bereit war;

b) einer gänzlich oder teilweise abgewehrten Enteignung jener Betrag, der im Falle der Enteignung voraussichtlich zugesprochen worden wäre."

Zu bedenken ist, dass die Heranziehung des gesamten zugesprochenen Betrages als Bemessungsgrundlage aus folgendem Grund nicht sachgerecht erscheint: Denkt man sich den Fall, dass es in Österreich die entschädigungslose Enteignung gäbe oder dass ein enteignungsbetroffener Gegenstand vorsätzlich zerstört würde, könnte Bemessungsgrundlage für einen Rechtsstreit zur Erlangung von Ersatz lediglich der Wert der Sache sein. Ist aber das Eisenbahnunternehmen ohnehin bereit, teilweise oder gänzlich Ersatz zu leisten, kann das Interesse des zu Enteignenden an der Vermeidung der Enteignung nicht in gleicher Höhe liegen. Die Prokuratur hält es übrigens für sehr wahrscheinlich, dass in der Regel den Honorarvereinbarungen mit den Rechtsanwälten ohnehin niedrigere Streitwerte zugrundeliegen.

Zu § 9 Abs 1:

Einer der tragenden Grundsätze der österreichischen Rechtsordnung ist jener der Beachtung der Rechtskraft, die nur in Ausnahmefällen durchbrochen werden kann. Der zweite Satz verstößt gegen diesen Grundsatz in eklatanter Weise.

Er lässt auch eine Abgrenzung zu Fällen vermessen, in denen ein Fehler des Sachverständigen oder Gerichtes vorliegt, der im Zuge einer Gutachtenserörterung oder eines Rechtsmittels beseitigt hätte werden können.

Die Ungleichbehandlung der Eisenbahnunternehmen liegt auch hier auf der Hand. Es ist gängige, auch durch die Enteigner unbekämpft gebliebenen und daher in der Rechtsprechung auch nicht erörterte Praxis der Sachverständigen, Nachteile der Enteigneten wie etwa Zerschneidungs- oder Umwegsentschädigungen auf ewige Zeiten zu berechnen und zu kapitalisieren, ohne Rücksicht darauf, ob diese etwa in absehbarer Zukunft durch ein Zusammenlegungsverfahren wieder wegfallen. Dem Enteigner ist es nicht möglich, die Entschädigungsfrage neu aufzurollen, wenn etwa großräumige Durchschneidungen durch Autobahnen Zusammenlegungsverfahren auslösen.

Zu § 9 Abs 2:

Die Verlängerung des Zeitraumes auf zehn Jahre bei Beibehaltung der Zeitabschnitte von mindestens einem Jahr sowie Neueinführung des zweiten Satzes in Abs 1 ist geeignet, eine Unzahl zusätzlicher Entschädigungsverfahren, insbesondere auch wegen nur vermeintlicher weiterer Nachteile auszulösen.

Zu § 10 Abs 1:

Der Sinn, auch für vor dem Vollzug zu leistende Entschädigungen Sicherheit leisten zu müssen, ist angesichts des Umstandes, dass die Leistungsfrist hierfür ohnehin nur knapp mehr als drei Monate beträgt (§ 33 neu) und danach bereits Exekution geführt werden kann, unklar.

Zu § 10 Abs 2:

Der Kreis der hier genannten Personen ist immer noch zu eng gezogen, da er zB die Österreichischen Bundesbahnen und die Straßensondergesellschaften des Bundes nicht umfasst, die Erwägungen der Erläuterungen aber auch auf diese zutreffen.

Zu § 18 Abs 4 (bezüglich Zuständigkeit des Landesgerichtes):

Nach Auffassung der Prokurator bilden den überwiegenden Hauptteil der Enteignungsentschädigungsverfahren solche nach dem Bundesstraßen- und Wasserrechtsgesetz. Hiefür ist die Zuständigkeit der Bezirksgerichte gegeben (§ 20 Abs 3 BStG, § 117 Abs 6 WRG, aber auch § 6 Abs 2 Hochleistungsstreckengesetz, BGBl 135/1989). Es erscheint nicht sinnvoll, vor der Erlassung eines allfälligen Bundesenteignungsgesetzes für die vermutlich sehr wenigen Verfahren, die unmittelbar nach dem Eisenbahnteilungsgesetz abzuwickeln sind, die Zuständigkeit der Landesgerichte zu begründen, zumal sich deren Richter (und auch jene der dann als Rechtsmittelinstanz zuständigen Oberlandesgerichte) erst in diese Materie einarbeiten müßten. Es wird sohin vorgeschlagen, die Zuständigkeitsänderung einem allfälligen Bundesenteignungsgesetz vorzubehalten.

Allerdings darf bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass generell diese Zuständigkeitsänderung lediglich dann sinnvoll erschiene, wenn es gelänge, die Zuständigkeit bei den Landesgerichten in einer bestimmten Abteilung zu konzentrieren, zumal diese Materie einer besonders umfangreichen Einarbeitung bedarf. Wie eine cursorische Umfrage der Prokurator ergeben hat, würden die Landesgerichte die Zuständigkeit in - übrigens bei den Richtern besonders unbeliebten - Enteignungsentschädigungsfällen je nach bisher gehandhabtem System entweder nach dem Buchstabenprinzip oder dem Rotationssystem aufsplitteln. Dies könnte dann sogar zur Folge haben, dass mehrere Neufestsetzungsanträge aus demselben Eisenbahnbaulos von verschiedenen Richtern zu behandeln sind, dies selbst dann, wenn das Eisenbahnunternehmen den Antrag stellt, zumal ja auch der bisherige § 23 Abs 4 entfallen soll.

Außerstreitsachen, daher auch Enteignungsentschädigungsfälle, gehören in Österreich bei zahlreichen Gerichten traditionell zur Zuständigkeit des Gerichtsvorstehers, der sehr häufig diese

7

Tätigkeit bereits jahrelang ausübt und daher auch einige Erfahrung mit Enteignungsentschädigungsfällen gesammelt hat. Sollte es nicht gelingen, diese Materie bei den Landesgerichten bei einem Richter zu konzentrieren, hält es die Prokuratur für zweckmäßiger, eine Zuständigkeitsänderung überhaupt nicht ins Auge zu fassen. Dafür spricht auch die Ortskenntnis des jeweiligen Gerichtsvorstehers, der auch sehr häufig als Mitglied der Grundverkehrskommission spezielle Erfahrungen mit dem Grundverkehr hat sowie die leichtere Erreichbarkeit für den in jedem Fall durchzuführenden Lokalaugenschein (§ 24 Abs 3 neu). Dagegen spricht lediglich, daß die Konzentration bei den Landesgerichten durch regelmäßigen Entfall des doppelten Einheitssatzes zu einer gewissen Kostenersparnis für den Enteigner führen wird.

Zu § 18 Abs 4 und 5 (bezüglich Legitimation zur Gerichtsanhörung):

§ 23 Abs 1 könnte dazu führen, daß generell das Eisenbahnunternehmen anlässlich der Zahlung der Entschädigung einen Vorbehalt macht, wodurch unnötigerweise alle jene Enteignete, bezüglich derer dieser Vorbehalt nur sicherheitshalber erfolgt, verunsichert werden. In der Praxis spielt sich die Sache so ab, dass bereits im Verwaltungsverfahren Erörterungen über die Entschädigungshöhe stattfinden und sowohl Eisenbahnunternehmen als auch Enteigneter erforderlichenfalls Einwände gegen die Entschädigungshöhe machen. Darüber hinaus noch zusätzlich anlässlich der Zahlung einen Vorbehalt machen zu müssen, erscheint unnötig, andererseits könnte demjenigen, der in der Enteignungsverhandlung keine Einwände gegen die Entschädigungshöhe erhoben hat, die Legitimation abgesprochen werden, das Gericht anzurufen, um die Gefahr der Anhörung des Gerichtes besonders augenscheinlich zu machen. (Ähnlich wie auch demjenigen, der sich gegen die Enteignung an sich nicht ausgesprochen hat, das Recht der Berufung nicht zukommt).

Die entsprechenden Bestimmungen sollten daher folgende Fassung erhalten:

§ 18 Abs 4:

"Eine Berufung gegen die Höhe ist unzulässig. Dem Enteigneten und dem Eisenbahnunternehmen steht es aber frei, binnen drei Monaten, sofern sie vor dem Landeshauptmann Einwände gegen die Entschädigungshöhe erhoben haben."

§ 18 Abs 5:

"Auf das Recht zur Anhörung des Gerichtes sind die Parteien in der Verhandlung vor dem Landeshauptmann und im Enteignungsbescheid hinzuweisen."

Zu § 23:

Diese Bestimmungen stellen eine weitere eklatante Benachteiligung der Enteigner zB gegenüber dem Bundesstraßen- und Hochleistungsstreckengesetz dar. Dass bei Anrufung des Gerichtes nur durch den Enteigneten die Entschädigung nur höher werden kann (dies stellt sogar gegenüber dem WRG eine Verschlechterung dar), wird geradezu die versuchsweise Einleitung von Verfahren durch Enteignete provozieren, um zumindest einmal das Sachverständigengutachten abwarten und danach weiter handeln zu können. Offenbar sind die Bestimmungen so zu verstehen, dass der Enteignete bei einem für ihn ungünstigen Verfahrensverlauf nicht einmal den Antrag zurückziehen muß, um eine Herabsetzung der Entschädigung zu vermeiden, da die laut Abs 1 als anerkannt geltende Entschädigung offenbar ohnehin nicht unterschritten werden darf.

Zu § 24:

§ 24 Abs 3 in der bisherigen Fassung soll entfallen, da sich das Procedere nach den allgemeinen Regeln des Außerstreitgesetzes richten soll. Gemäß § 12 Abs 2 leg cit soll das Gericht allerdings Sachverständige bestellen können, ohne die Parteien über deren Person zu vernehmen. Gerade für Enteignungsentschädigungsverfahren stellt dies ein besonderes Rechtsschutzdefizit dar. Es darf erinnert werden, daß bis 1974 sogar eine eigene Sachverständigenliste für Eisenbahnteignungsfälle bestanden hat (§ 24 Abs 2 EisbEG), in welcher besonders qualifizierte Sachverständige für diese Fälle zusammengefaßt waren. Die Abschaffung dieser Liste hat allerdings nicht dazu geführt, daß automatisch auch alle anderen bis dahin nicht in der Liste enthaltenen Sachverständigen die gleiche Qualifikation erreicht haben. Die Praxis lehrt, dass Sachverständige in Enteignungsentschädigungsfällen besonders qualifiziert sein müssen. Es kommt daher relativ häufig zu Einwänden wegen mangelnder Qualifikation; dort wo solchen Einwänden nicht Rechnung getragen wurde, mußte vielfach nach erstattetem Gutachten ein neuer Sachverständiger bestellt werden.

Der Inhalt des bisherigen § 24 Abs 3 sollte daher im wesentlichen erhalten bleiben, allerdings dessen erster Satz folgende Fassung erhalten, was auch der bisherigen Praxis der Gerichte entspricht:

"Das Gericht hat den Parteien eine angemessene Frist zu setzen, gegen die Eignung der von ihm in Aussicht genommenen Sachverständigen Einwendungen vorzubringen."

Zu § 25 Abs 2 (alt):

Der Entfall dieser Bestimmung ist in den Erläuterungen nicht begründet. Traditionell werden an die Qualität eines Sachverständigengutachtens in Enteignungsentschädigungsfällen besondere Ansprüche gestellt, was insbesondere auch auf diese Bestimmung zurückgegangen ist. Diese besondere Qualität sollte - auch im Interesse der Enteigneten - weiter aufrechterhalten und der bisherige Abs 2 daher beibehalten werden.

Zu § 25 Abs 2 (neu):

Diese Bestimmung bezweckt bei Vergleich mit dem bisherigen Abs 4 durch Entfall der Wortfolge "deren Ansprüche nicht aus dem für ein enteignetes Grundstück zu leistenden Ersatz zu befriedigen sind" offenbar, dass auch letztere Ansprüche gesondert zu ermitteln sind. Das scheint zB zu bewirken, dass auch die Nachteile von Pfandgläubigern zu ermitteln sind, was wieder zur Voraussetzung hat, daß die aushaftende Restforderung samt Nebengebühren zu erheben wäre.

Zu § 25 Abs 3 und 5 (alt):

Es ist nicht einsichtig, warum diese Absätze entfallen sollen, beim Verweis auf § 12 Abs 2 Außerstreitgesetz kann es sich wohl nur um einen Irrtum handeln.

Gestützt auf § 25 Abs 5 hat die Prokuratur zB wiederholt beantragt, ein Gutachten unter der Annahme des Vorliegens von Grünland (neben der vom Enteigneten behaupteten Bauerwartungslandeigenschaft) einzuholen.

Für Enteignungsentschädigungsverfahren, in denen eine Entschädigungspflicht dem Grunde nach (vgl. § 36 Abs 2 AußStrG neu) in der Regel ohnehin unstrittig ist, wäre es in diesem Zusammenhang sinnvoll, auch über wesentliche präjudizielle Rechtsfragen mit Zwischenbeschluss entscheiden zu können, etwa über die Frage, ob eine enteignete Liegenschaft als Grünland oder Bauerwartungsland zu bewerten ist, welche sehr häufig den Schwerpunkt solcher Verfahren bildet.

Zu § 28:

Eine Möglichkeit gemäß § 14 Außerstreitgesetz iVm § 209 Abs 1 ZPO, vom Gericht zu verlangen, dass ein Angebot des Enteigners zu protokollieren ist, sieht die Prokuratur nicht. Gerade ein solches Angebot kann aber durchaus Bedeutung für die Anwendung des § 44 Abs 2 (alt), dessen Aufrechterhaltung die Prokuratur vorschlägt, haben.

Zu § 30 Abs 3:

Das Gericht soll in seinem Beschluß auch über die Verfahrenskosten entscheiden müssen, was an sich der bisherigen Praxis bzw Rechtslage entspricht. Die Praxis zeigt, dass in Enteignungsentschädigungssachen durch die Gerichte und Parteienvertreter sehr viel Arbeitsaufwand auf die Kostenbestimmung oder -bekämpfung bzw auf Abänderungen der Kostenersatzbestimmungen durch die Instanzen entfällt, der letztlich frustriert ist, wenn es zu einer Abänderung oder Aufhebung der Sachentscheidung kommt. Die Prokuratur regt an, im Sinne der Gerichtsentlastung insbesondere auch der Parteien einen neuen Weg in der Weise zu beschreiten, daß die Kostenbestimmung erst nach Rechtskraft der Sachentscheidung vorzunehmen ist. Dies allenfalls auch in Verbindung mit einer teilweisen Vorschusspflicht des Enteigners auf die voraussichtlichen Kosten.

§ 30 Abs 3 hätte daher zu lauten:

"Zugleich hat das Gericht in seinem Beschluß auszusprechen, daß die Kostenbestimmung einem gesonderten Beschluß nach Rechtskraft der Entscheidung über die Entschädigungshöhe vorbehalten bleibt."

Zu § 33:

Der § 9 im Klammersausdruck scheint ein Redaktionsversehen darzustellen.

Es erscheint sinnvoll, dass das Gericht auch für allenfalls über Antrag des Enteigners vom Enteigneten zurückzuzahlende Beträge einen Exekutionstitel schafft, da es sicher nicht im Interesse des Enteigneten liegen kann, dass unter Umständen ein zusätzlicher - kostenaufwendiger - Prozess gemäß § 1435 ABGB geführt werden muß.

Zu § 35:

Die jüngst bekanntgewordene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 15.6.2000, 5 Ob 254/99k, bringt mit sich, dass der Bund von einer jahrzehntelangen Übung der Verbücherung von Enteignungsbescheiden abgehen wird müssen. Eine verwaltungssparende ergänzende Bestimmung zum § 35 scheint daher geboten.

Zu § 41:

Diese Bestimmung ist offenbar nicht mit § 40 akkordiert, wonach bereits der Landeshauptmann über die Entschädigungshöhe zu entscheiden hat.

Zu § 44:

Die Formulierung im vorletzten Absatz ist der derzeitigen weit unterlegen, zumal sie im Falle der Anrufung des Gerichtes durch den Enteigner zu folgendem - diesmal auch zu Lasten der Enteigneten - beispielsweise unsachlichen Ergebnis führen kann:

Zuspruch im Verwaltungsverfahren: S 1 Mio
Enteigner begehrt Herabsetzung auf S 500.000,--
Gericht spricht S 900.000,-- zu.

Nach derzeitiger Rechtslage hätte der Enteignete S 400.000,-- ersiegt, nach dem Entwurf S 100.000,--.

Noch krasser ist das Ergebnis, wenn das Gericht denselben Betrag wie im Verwaltungsverfahren zuspricht, da dann die Bemessungsgrundlage nach dem Entwurf S 0,-- beträgt, wiewohl S 500.000,- ersiegt (bzw. abgewehrt) wurden.

Die derzeitige Fassung berücksichtigt auch die Möglichkeit, dass das Eisenbahnunternehmen erst im Zuge des Verfahrens Bereitschaft zeigt, einen höheren (zB auf einem mittlerweile erstatten Sachverständigengutachten basierenden) Betrag zu leisten, um so das Verfahren eventuell durch Vergleich zu beenden. Hätte nicht einmal das Anerkenntnis eines entsprechenden Betrages Auswirkungen auf die Kostenbemessungsgrundlage, wird dies die Bereitschaft hierfür entsprechend vermindern bzw die Intention eines Rechtsvertreters, das Verfahren um der Kosten willen weiter fortzusetzen, erhöhen.

Zu § 48:

Dass die novellierten Fassungen erst auf Verfahren anzuwenden sind, bei denen der Antrag auf Enteignung nach dem 31.12.2002 gestellt wird, ist für die Gerichte wenig praktikabel. Dieser Zeitpunkt ergibt sich lediglich aus dem Verwaltungsakt und ist bisher selbst der Finanzprokurator nie bekannt geworden. Für alle für die Gerichte maßgeblichen Bestimmungen (insbesondere die nötige Zuständigkeitsvorprüfung) ist ein wesentlich besserer Anknüpfungspunkt das Datum des (dem Antrag ohnehin beizulegenden) Enteignungsbescheides.

Wien, am 2. November 2000

Im Auftrag:

(Dr. Schrutka)